

**Auskünfte:** Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-7101-32/2023-6

Bregenz, am 08.04.2024

## KUNDMACHUNG

Die GEOMAEHR GmbH, Büro für Technische Geologie, Götzis, St Ulrichstraße 17, hat im Namen und Auftrag der Kieswerk Steurer Transport GmbH & CoKG, Riefensberg, Meierhof 510, um die Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Brand – Kaltwasser“ mit einem 174.625 m<sup>3</sup> umfassenden Deponiekörper auf den Gst 1711, 1718/1, 1720, 1757/1, 1757/2 und 1983/1, alle KG Krumbach, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen der GEOMAEHR GmbH vom 16.11.2023, Geschäftszahl 338-22.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Montag, den 06.05.2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**09:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaunt.

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Krumbach während der Zeiten des Parteienverkehrs.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) haben gemäß § 42 AWG 2002 neben dem Antragsteller Parteistellung:

- die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
- die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002, daher Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen;
- derjenige, die zu einer Duldung verpflichtet werden sollen;
- die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959;
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!